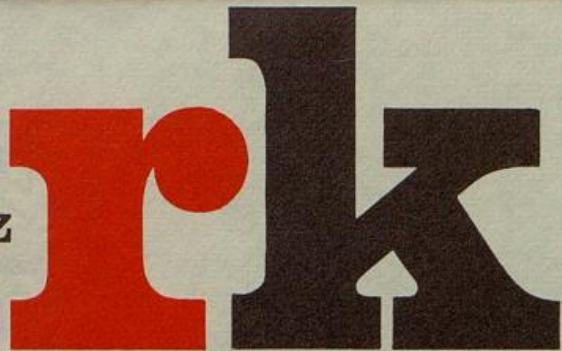


rathaus · korrespondenz

Chef vom Dienst: 42 800 2971 (Durchwahl)
von 7.30 bis 19.30 Uhr, Sa. 10 bis 17 Uhr,
So. 12 bis 17 Uhr, übrige Zeit: Tonband



gegründet 1861

Samstag, 19. Juli 1980

Blatt 2145

Heute in der "Rathaus-Korrespondenz":

Kommunal: Mehr Park- und Spielplätze in Favoriten
(rosa)

Lokal: Flugblätter für Straßenmusikanten
(orange)

k o m m u n a l :

=====

mehr park- und spielplaetze in favoriten

1 wien, 19.7. (rk) in einem einstimmig angenommenen antrag der bezirksvertretung favoriten wird die ausgestaltung der ehemaligen autobahnabfahrt noerdlich der saligergasse, in park- und spielplaetze gefordert. die westliche haelfte soll als parkplatz fuer die besucher der per albin hansson-siedlung ''nord'' zur verfuegung gestellt werden. die oestliche haelfte soll erhalten bleiben und fuer kinder und jugendliche als spielplatz vor allem zum radfahren und rollschuhfahren ausgebaut werden.

mit diesem antrag wird einem wunsch der mieter der per albin hansson-siedlung ''nord'' entsprochen. da in der saligergasse ein beidseitiges parken nicht moeglich ist, jedoch der bedarf an parkplaetzen gegeben ist, koennte damit die parksituation wesentlich gebessert werden. fuer die kinder koennte damit eine zusaetzliche spielflaeche geschaffen werden. (ka)

++++

L o k a l :

=====

flugblaetter fuer strassenmusikanten

2 wien, 19.7. (rk) seit sonntag, dem 13. juli, ist die verordnung des magistrats der stadt wien in kraft, die das musizieren in fussgaengerzonen regelt. um nun die musikanten in wiens strassen ueber die bestimmungen der verordnung zu informieren, wurde ein dreisprachiges flugblatt (deutsch, englisch, franzoesisch) aufgelegt, das von den polizeibeamten an die musizierenden verteilt wird. die flugblaetter sind auch in der stadtinformation am friedrich schmidt-platz und in der anmeldestelle der ma 7 in der volksgartenstrasse 3 erhaeltlich.

durch die flugblaetter soll die einhaltung der bestimmungen der verordnung durch die musikanten erreicht werden. die verordnung beschraenkt das musizieren auf fussgaengerzonen und auf bestimmte tageszeiten. die verwendung lautstarker instrumente und das geldabsammeln sind verboten. die bisher nicht vom veranstaltungsgesetz erfasste erscheinung der strassenmusik soll durch die verordnung so geregelt werden, dass ein vernuenftiger ausgleich entsteht, der die strassenmusik ermoeoglicht, aber dabei auf die interessen der anrainer ruecksicht nimmt. (gab)

++++